

Satzung des Sprungbrett e.V.
Verein zur Förderung der Jugendarrestanstalt Wetter

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: Sprungbrett e.V.

Verein zur Förderung der Jugendarrestanstalt Wetter

(2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(3) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Wetter (Ruhr).

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Arrestantinnen der Jugendarrestanstalt Wetter während ihres Arrestes und im Anschluss daran. Der Verein versteht sich dabei als Förderer der Jugendhilfe, auch in der Unterstützung der jungen Frauen bei der Überwindung bestehender sozialer Probleme mit dem Ziel der sozialen Integration.

Der Satzungszweck wird verwirklicht z.B. durch Kurse, die das Selbstwertgefühl stärken, Aggressionen abbauen, Ernährungsgrundlagen vermitteln, den Umgang mit dem Körper und den gesundheitlichen Folgen schulen, Bewerbungstraining für Arbeit- und Wohnungssuche, Kreativtraining und dazu benötigte Materialien bereitstellt, die zum Teil von Honorarkräften mit entsprechender Ausbildung abgehalten werden.

Ferner sollen unterstützende Maßnahmen im heimatlichen Umfeld der Arrestantinnen erfolgen, so wie auch Mittel bereitgestellt werden, um evtl. Notsituationen zu überbrücken.

§ 3

Steuerrechtliche Bestimmungen

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf kann für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gemäß § 3 Nr. 26 a EStG eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Neue Mitglieder werden dadurch aufgenommen, dass der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Monats, der auf die Absendung des Bestätigungsschreibens folgt.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- Austrittserklärung,
- Tod des Mitglieds oder durch Auflösung bzw. Löschung der juristischen Person oder
- Ausschluss.

(4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Kalendermonats der auf den Monat folgt, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugegangen ist.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des beabsichtigten Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, in jedem Kalenderjahr einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

(4) Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 6

Spenden und Zuwendungen

(1) Spenden, die Nichtmitglieder dem Verein zuwenden, hat der Vorstand durch Spendenquittung gemäß der Anlage 8 der Einkommensteuerrichtlinien 1975 zu bestätigen. Über die Anerkennung dieser Spenden als steuerbegünstigte Ausgaben i.S. von § 10 b des Einkommensteuergesetzes von 1977 in der jeweils gültigen Fassung entscheidet nur das für die Besteuerung des Spenders zuständige Finanzamt.

(2) Zuwendungen der Mitglieder an den Verein, soweit sie über den in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag hinausgehen, werden wie Spenden i.S. von Abs. 1 behandelt.

(3) Der Verein erstrebt die Eintragung in die Liste der gemeinnützigen Vereine beim **Landgericht in Hagen**. Sofern diese Eintragung erfolgt ist und dem Verein Bußgelder der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden zugewiesen werden, dürfen den Zahlungspflichtigen keine Spendenbescheinigungen sondern lediglich Zahlungsquittungen ausgestellt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagungsordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird nach den gesetzlichen Regelungen mit einer Tagesordnung, die alle Beschlusspunkte mit einem Beschlussantrag bezeichnen muss, eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post (maßgebend ist der Poststempel) bzw. der Absendung der E-Mail. Die Ladung erfolgt an die zuletzt bekannte Adresse bzw. zuletzt mitgeteilte E-Mail Adresse.

(3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, der im Einzelfall einen anderen Versammlungsleiter bestimmen kann.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung zusammentreten, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Das Protokoll ist von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und mit einer Frist von vier Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern postalisch oder auf elektronischem Wege zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen widersprochen wird.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus

- einem/einer Vorsitzenden
- einem/einer Schatzmeister/Schatzmeisterin
- einem/einer bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Soll über Mittel des Vereins verfügt werden, die 500 Euro übersteigen, wird die Vertretungsbefugnis des Vorstandes auf zwei Vorstandsmitglieder erweitert.

(2) Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlungen gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(7) Der Kassenwart/die Kassenwartin führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Innerhalb von 6 Wochen nach Schluss eines Kalenderjahres wird vom Kassenwart/der Kassenwartin ein Bericht über die Bücher und die Kasse des Vereins vorgelegt. Zu jeder Mitgliedsversammlung ist ebenfalls ein Bericht über den Stand des Vermögens des Vereins zu erstatten.

(8) Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die das Finanzamt oder das Vereinsregister fordert, können vom Vorstand beschlossen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen überprüfen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.

(2) Die Kassenprüfer/innen erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11

Datenschutzklausel

(1) Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

(2) Der Verein ist berechtigt, die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Daten seiner Mitglieder und der für diese tätigen Personen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

(3) Die Daten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der betroffenen Mitglieder oder zu statistischen Zwecken in anonymisierter Form an Kooperationspartner weitergegeben werden. Gleiches gilt, wenn sich der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedient.

§ 12

Haftung

(1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied durch Entscheidungen, Anordnungen oder Empfehlungen des Vereins, seiner Kommissionen oder anderer Arbeitsgruppen sowie durch Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins entstehen, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, tritt eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.

(2) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§13

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und zugleich eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Inner Wheel Club Witten-Wetter. Der Inner Wheel Club Witten-Wetter hat das Vermögen zum Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden, bevorzugt im Sinne des Satzungszweckes. Liquidator ist der letzte Vorsitzende, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung in der Gründungsversammlung vom 17. August 2015 sofort in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder